

SCHWEINEMAST UND SCHWEINEZEHNT IM MITTELALTER ✓

R. Johanna Regnath

Abstract

Throughout the Middle Ages and well into the early modern period domestic pigs were driven into the forest in autumn to fatten them with acorns and beechnuts. During the rest of the year, they mostly had to look after themselves for food from waste and in the pastures. The animals were more like wild boars than modern pigs. Only a small part of the mast rights was sold freely. Far more often there were a multitude of precise regulations for autumn fattening “according to old custom” as to who was allowed to bring how many animals into which forests at what price. The unfree farmers had the right to drive their pigs into the forests of their noble or clerical masters, some of them even tax-free. These pigs were a central part of the subsistence economy, as they constituted a reliable source of food in winter with relatively little effort and regardless of the success of the grain harvest.

It was based on the concept of the “Notdurft”, the idea that every household had the right to receive the supplies necessary for a lifestyle befitting one’s rank - but nothing more. These rules reflected the social structures: interdependencies within the framework of the manorial system and an accepted social inequality that was softened and stabilized by the norms of the society of estates.

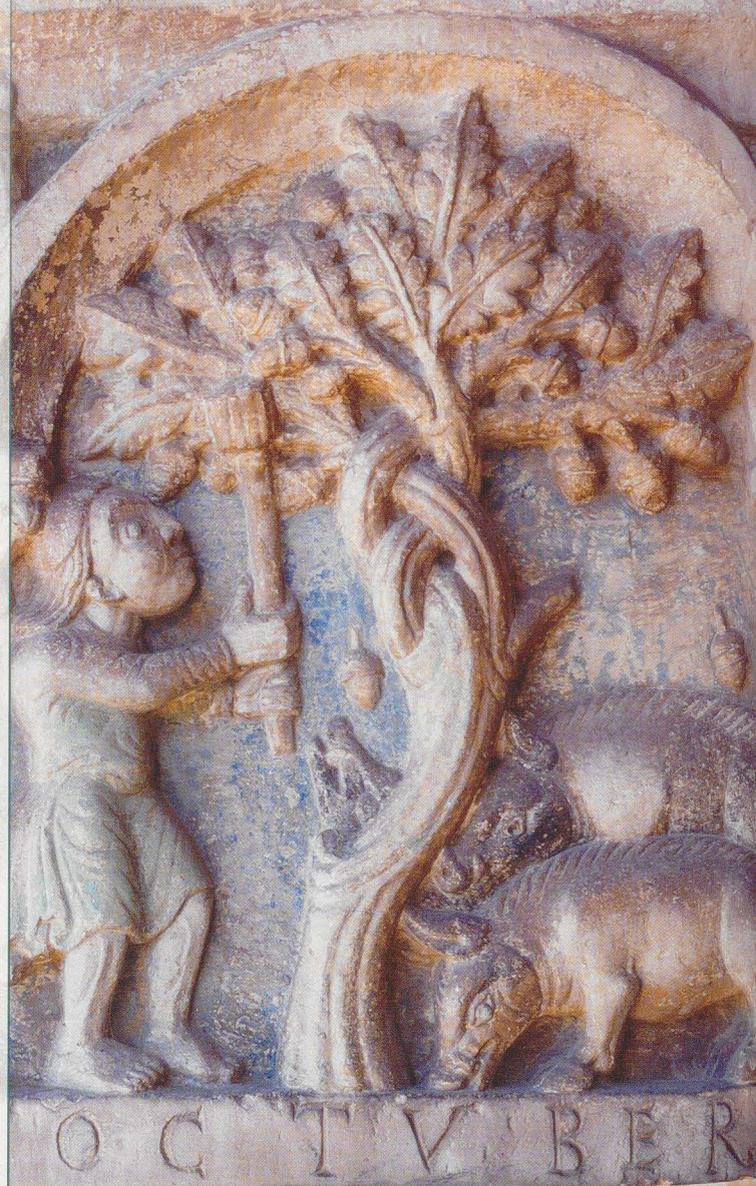


Abb. 1 Monatsdarstellung Oktober (und November).
Basilika San Zeno Verona, Altan (Ausschnitt), 12./13. Jh.



„Im Mittelpunkt der ganzen Viehwirtschaft steht das Schwein.“¹ So beschreibt Karl Lamprecht 1886 in seinem dreibändigen Werk „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter“ seine Sicht auf die Schweinehaltung im Frühmittelalter. 200 Jahre früher, in der Hausväterliteratur, hätte man sich vor einem solchen Satz gescheut, selbst wenn man ihm inhaltlich zugestimmt hätte. Zu ehrenrührig erschien es, den Schweinen einen so wichtigen Platz in der Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters einzuräumen, wo sich die gebildeten Stände doch bis ins 19. Jahrhundert hinein zu einer Entschuldigung genötigt sahen, wenn sie das Wort „Schwein“ niederschrieben². Und auch für Lamprechts Fachkollegen, für die sich Geschichte in erster Linie im Handeln von Menschen, insbesondere dem Handeln ‚großer Männer‘ manifestierte, war seine Herangehensweise eine Provokation.

Karl Lamprecht starb 1915. Sein methodischer Ansatz, die entscheidenden Kräfte für den Lauf der Geschichte in Wirtschaft und Kultur zu suchen und nicht mehr nur Politik- und Personengeschichte zu betreiben, wurde jedoch erst zwischen den Kriegen und ab den 1950er Jahren so richtig wirksam. Es waren vor allem die Vertreter der sich gerade etablierenden Landesgeschichte, die mit ihrem methodischen Aufbruch hin zu einer vom Raum und der Bevölkerung ausgehenden Forschung³ seit den 20er Jahren seine Ansätze aufnahmen und weiterentwickelten. So ist es nicht überraschend, dass ein Großteil der Arbeiten, die sich im 20. und beginnenden 21. Jahrhundert mit der vormodernen Schweinehaltung befasst haben, aus einem landeskundlich ausgerichteten Umfeld stammt. Nach wie vor unverzichtbar sind hier die Werke von Wilhelm Abel, der 1935 für sein Buch „Agrarkrisen und Agrarkonjunktur“ erstmals quantitative Methoden zur Erforschung der vormodernen Landwirtschaft

1 Lamprecht 1886, 11, auch 520.

2 Colerus, *Calendarium*, 449–450. Die Abkürzung s.v. wurde als Entschuldigung für die als ungebührlich betrachtete Verwendung bestimmter Worte benutzt, z. B. „... daß wir hiesiger Burgerschaft s.v. trogschwein in das Äckerich Unserer wäldes einschlagen möchten“ (aus einem Schreiben, das Schultheiß und Gericht zu Schönau 1683 an Herzog Eberhard Ludwig von Württemberg richteten: Hauptstaatsarchiv Stuttgart). Auflösen lässt sich dieses Kürzel mit *sit venia* bzw. *salva venia* – mit Verlaub: Dülfer / Korn 2004, 80 bzw. Ausbüttel 1993, 215.

3 Es soll nicht verschwiegen werden, dass diese Forschungsansätze in der Zeit des Nationalsozialismus aus ideologischen Gründen zum Teil großzügige Unterstützung durch das Regime erfuhren, insbesondere in der sogenannten Grenzlandforschung. Dass sich viele ihrer Vertreter mit dem Nationalsozialismus identifizierten oder sich zumindest für seine Ziele instrumentalisieren ließen, hat der Disziplin nachhaltig geschadet. Vgl. zur Entwicklung der Landesgeschichte: Freitag 2015, 5–27.

anwendete⁴. Und für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ist hier natürlich die Agrargeschichte von Edith Ennen und Walter Janssen⁵ zu nennen. Hierher gehören auch Überblickswerke zu den bäuerlichen Lebenswelten, wie sie Hans-Werner Goetz⁶, Werner Rösener⁷ oder Walter Achilles⁸ verfasst haben. In den letzten Jahrzehnten berührten daneben immer wieder Forschungsarbeiten, die zur Umweltgeschichte zu rechnen sind und ihren Schwerpunkt auf die Geschichte des Waldes gelegt hatten, das Thema Schweinemast.

Insbesondere die sogenannte „Holznotdebatte“⁹ in den 1990er Jahren schärfte auch über den Kreis der direkt daran Beteiligten hinaus den Blick für die Verhältnisse im Wald. Darauf dürfte auch die Aufmerksamkeit zurückzuführen sein, die den Stichwörtern „Wald“ bzw. „Waldnutzung“ und „Schwein“ bei der Konzeption der neueren historischen Lexika entgegengebracht wurde. Das gilt für das Historische Lexikon der Schweiz, das Historische Lexikon Bayerns¹⁰ wie auch für die Enzyklopädie der Neuzeit¹¹. Das Historische Lexikon der Schweiz enthält sogar einen eigenen Eintrag zum Stichwort „Acherum [Eckert]“¹².

An Monographien, die sich ausschließlich mit der Schweinemast befassen, herrscht jedoch Mangel. Neben einem schönen Band von einem Niederländer, C. L. Ten Cate, von 1972, der viele Texte und Abbildungen versammelt, aber ohne wissenschaftlichen Kommentar veröffentlicht wurde¹³, und einem italienischen Ausstellungskatalog von 1981¹⁴ sind an dieser Stelle die Dissertation¹⁵ der Autorin dieses Beitrags und eine unveröffentlichte Diplomarbeit an der Technischen Universität München-Weihenstephan von Hans-Hinrich Huss¹⁶ zu nennen. Daneben gibt es eine Vielzahl regionalgeschichtlicher Aufsätze in unterschiedlicher Qualität, die sich mit einzelnen Waldgebieten oder historischen Dokumenten wie zum Beispiel lokalen Forstordnungen befassen. In vielen Fällen behandeln sie dabei auch die Mast im Wald.

Die mittelalterlichen Schweine

Die mittelalterlichen Schweine unterschieden sich deutlich von den heutigen Hausschweinen. Die Tiere waren nicht nur im Mittelalter, sondern bis zum Einsetzen moderner Züchtungsbestrebungen Ende des 18. Jahrhunderts 20–30 Prozent kleiner als die Wildform, das europäische Wildschwein. Das lag zum einen an der schlechteren Nahrungssituation, da der Allesfresser Schwein in Gefangenschaft von den Menschen abhängig war und in der Ernährungshierarchie unter den Menschen stand (sogenannter modifikatorischer Effekt). Zum anderen konnten sich bei domestizierten Schweinen gelegentlich schwächere Individuen fortpflanzen, die in freier Wildbahn möglicherweise gar nicht überlebt hätten (sogenannter genetischer Effekt)¹⁷. Die Tiere hatten eine lange Schnauze, hohe Beine und einen charakteristischen Rückenkamm, was auf vielen historischen Abbildungen gut zu erkennen ist. Es ist davon auszugehen, dass sich während der Mastperiode auch hin und wieder Wildschweinkeiler einkreuzten, zumindest ist eine althochdeutsche Bezeichnung dafür überliefert¹⁸. Ansonsten darf man bis weit in die Frühe Neuzeit hinein keine gezielten Züchtungsanstrebungen erwarten, da diesen strukturelle Hindernisse entgegenstanden. In den meisten Fällen konnte der Einzelne die Auswahl der männlichen Zuchttiere nicht beeinflussen, da diese aus wirtschaftlichen und arbeitsökonomischen Gründen gemeinschaftlich für das ganze Dorf gehalten wurden, oft vom Pfarrer oder den Inhabern bestimmter Höfe. Dennoch entwickelten sich in der Frühen Neuzeit zumindest bestimmte „Landrassen“ oder „Landschläge“. Die Einkreuzung asiatischer Rassen im 19. Jahrhundert hat sowohl das Aussehen als auch den Genpool entscheidend verändert. Diese Entwicklung führte zu den Hausschweinen in der heute bekannten Form und ist im Hinblick auf die genetische Ausstattung unumkehrbar, d. h. durch Rückzüchtungen kann man sich zwar an den Phänotyp historischer Hausschweine annähern, nicht mehr aber an den Genotyp¹⁹.

Die Schweinehaltung zielt immer in erster Linie auf die Gewinnung von Fleisch. Schweine sind dafür durch ihre hohe Reproduktivität (rasche Erreichung der Geschlechtsreife, hohe Nachkommenszahlen, mehrere Würfe im Jahr) besonders geeignet. Insbesondere im Frühen Mittelalter und nach der großen europäischen Pest-Pandemie Mitte des 14. Jahrhunderts war der Fleischanteil an der Ernährung sehr hoch. Das ist typisch für Zeiten niedriger Bevölkerungszahlen. Der Arbeitsaufwand in der Weidewirtschaft ist deutlich geringer als im Ackerbau. In Zeiten von mangelnden Arbeitskräften erzielte man also bei der Nahrungserzeugung durch Weidewirtschaft eine deutlich höhere Produktivität pro Kopf als mit Getreideanbau – sofern genug Weideflächen zur Verfügung standen²⁰.

- 4 „Agrarkrisen und Agrarkonjunktur“ (Abel 1935) wurde mehrfach übersetzt und neu aufgelegt, zuletzt 1978. Bedeutsam in unserem Zusammenhang ist auch Abels „Geschichte der deutschen Landwirtschaft“ (Abel 1962).
- 5 Ennen / Janssen 1979.
- 6 Goetz 1986.
- 7 Rösener 1985; Rösener 1992; Rösener 1993; Rösener 1997.
- 8 Achilles 1991; Achilles 1993.
- 9 Einen Überblick über die Debatte gibt Schenk 2006, 377–383.
- 10 Ein Stichwort „Schwein“ gibt es dort nicht, der dortige Artikel zur Waldnutzung beleuchtet jedoch auch die Schweinehaltung im Wald: Freitag 2012.
- 11 Regnath 2010; Selter / Marquardt 2011.
- 12 Dubler 2001.
- 13 Ten Cate 1972.
- 14 Baruzzi / Montanari 1981.
- 15 Regnath 2008.
- 16 Huss 1999.

17 Reichstein 2004, 475; Benecke 1994, 42–43.

18 Beck 2004, 472: „zwitarn-swin“.

19 Regnath 2010.

20 Rösener 1992; Henning 1985.



Abb. 2 Heidelberger Sachsenspiegel, 14. Jh., Universitätsbibliothek Heidelberg, Cod. Pal. germ. 164, folio 8r
<https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/cpg164/0029>

Masttiere wurden im Alter zwischen einem und drei Jahren geschlachtet. Das Schlachten von Schweinen fand üblicherweise im Dezember statt und ist ein häufiges Motiv auf Kalenderminiaturen für den letzten Monat des Jahres. Wenn möglich, schlachtete man noch einmal vor Beginn der Fastenzeit. Das Schweinefleisch ergänzte also in einer Zeit, in der Garten und Feld nichts lieferten, die Ernährung. Das Fleisch konnte nach der Schlachtung fast vollständig verwertet bzw. konserviert werden (durch Trocknen, Räuchern oder Pökeln und Wurstherstellung). Frisches Fleisch wurde meist gekocht. Fleisch zu braten war ein Luxus, den sich die Armen im Alltag nicht leisten konnten: Eine Zubereitung über dem Feuer, so wie wir heute grillen, bedeutete Verlust von wertvollem Fett und Fleischsaft. Bei Besichtigungen in Burgen oder herrschaftlichen Häusern sieht man manchmal große Spieße für ganze Tiere vor der Feuerstelle. Dort konnte man langsam garen und den Fleischsaft auffangen, die Prozedur war jedoch energie- und arbeitsintensiv. Am effektivsten nutzte man das Feuer beim Zubereiten von Eintöpfen, die im Mittelalter häufigste Art warmer Mahlzeiten. Das war insbesondere bei Fleisch von Vorteil, weil man dabei auch Haut und Knochen mitkochen konnte. Seltener wurde die Haut zu Leder verarbeitet; Schweineborsten werden heute noch in der Bürstenherstellung verwendet²¹.

Die Formen der Schweinehaltung

Bis ins 18. Jahrhundert war die Weidehaltung nicht nur bei Rindern, sondern auch bei den Schweinen vorherrschend. Grundsätzlich wurden alle Formen der Weidehaltung auch mit Schweinen ausgeübt: auf Allmendflächen, auf der Stoppelweide (d. h. auf abgernteten Feldern) und im Wald. Beim Eintrieb in den Wald sind zwei Varianten zu unterscheiden: Zum einen ist hier die Viehweide im Frühjahr und Sommer zu nennen, in deren Mittelpunkt die Rinder standen und bei der weitere Nutztierarten ‚mitliefen‘. Ausgeschlossen waren dabei fast überall die Ziegen, weil deren devastierendes Fressverhalten die natürliche Verjüngung des Baumbestandes völlig unterbinden konnte. Die Schweine ernährten sich dabei einerseits von Gras, Kräutern und Wurzeln, andererseits auch von Schnecken, Pilzen, Würmern, Insektenlarven etc., die sie ausgruben. Auf Brachäckern war ihr Wühlen zur Bodenverbesserung auch durchaus erwünscht.

Für eine erfolgreiche Mast der Schweine war die zweite Weideform entscheidend, der herbstliche Eintrieb der Tiere in die Wälder. Diese sogenannte Waldmast, bei der die Schweine vor allem Eicheln und Bucheckern als Nahrung zu sich nahmen (deshalb auch Eichelmast oder Eckerichmast genannt), sorgte für einen Fettansatz vor der Schlachtung, ohne dass die Tiere in Nahrungskonkurrenz zum Menschen traten²². Man bevorzugte dabei die Mast mit Eicheln, da Geschmack und Qualität des Fleisches als besser eingeschätzt wurden²³.

21 Regnath 2008, 73–75, 109; Doll 2003, 160–164; Reichstein 2004, 476: „Als gesichert wird man ansehen müssen, daß das Fleisch nicht über offenem Feuer gebraten (gegrillt), sondern im Wasser gegart wurde, da nur in ganz seltenen Fällen Brand-, Schmor- oder Rauchspuren an den Knochen nachweisbar sind.“

22 Regnath 2008, 265–273.

23 Ebd., Hinweise auf weitere Literatur siehe dort; zu den Bildquellen vgl. Ten Cate 1972; Schöller 2001, insb. 32 mit Anm. 10 (mit Belegstellen zur Qualitätseinschätzung von Fleisch aus Eichel- oder Bucheckernmast aus der Frühen Neuzeit).

Auf den Höfen existierten Schweineställe, meist in Form von einfachen Hütten, um den Tieren nachts Schutz vor der Witterung zu bieten, und vor allem um die Überlebenschancen der wärmebedürftigen Ferkel zu erhöhen. Im Sachsenspiegel ist so ein Verschlag in einfacher Form angedeutet und illustriert dort eine Vorschrift, die verbietet, eine Muttersau mit ihren Frischlingen auf die Weide zu treiben²⁴. Bei der herbstlichen Mast im Wald hat man die Schweine nachts höchstens in eingehegte Bereiche zusammengetrieben, Hütten errichtete man nur für die Hirten. Falls es möglich war, kehrte man aber abends nach Hause zurück. Eine vorwiegende oder vollständige Stallhaltung war im Mittelalter nicht üblich, auch nicht in den Städten, und blieb auch bis weit in die Frühe Neuzeit hinein nur für nahrungsmittelverarbeitende Gewerbe wie Müller, Bäcker, Brauer und Gastwirte von Vorteil²⁵. Die frei auf den Straßen der Städte herumlaufenden Schweine boten nicht selten Anlass für Ärger, was sich in entsprechenden städtischen Verordnungen niederschlug. So verbot der Rat der Stadt Ulm im 15. Jahrhundert seinen Bürgern, die Schweine frei auf den Straßen laufen zu lassen – bis auf die Zeit zwischen 11 und 12 Uhr vormittags. Sie sollten offensichtlich als ‚Müllabfuhr‘ für die Küchenabfälle dienen, ohne selbst Kot und Unrat zu hinterlassen²⁶.

Der herbstliche Schweinetrieb in den Wald war genau reglementiert, oft genossenschaftlich organisiert und mit einem Mastentgelt pro Schwein verbunden. Diese Abgabe wurde der Dehmen (von *decima porcorum*, vgl. dazu unten), der Eckerschatz oder ähnlich genannt. Haupteintriebszeit war Ende September bis Anfang November und, wenn es der Baumbehang und das Wetter zuließen, auch gelegentlich bis Anfang Februar. In den spanischen Eichenwäldern dauerte die sogenannte *montanera* regelmäßig bis Februar²⁷. Für Frankreich ist ebenfalls der planmäßige Eintrieb von Herden gut belegt, auch über größere Distanzen hinweg²⁸.

Die Waldmast in frühmittelalterlichen Quellen

Die frühmittelalterlichen Volksrechte handeln in verschiedenen Bereichen von Schweinen und ihren Hirten. Die Verordnungen gehen auf Viehdiebstahl und Misshandlung der Hirten genauso ein wie auf die Regelungen für eine gemeinschaftliche Waldnutzung und für die Waldmast. Die *Lex Salica* aus dem 6. Jahrhundert enthält insgesamt zwanzig Paragraphen, die über die verschiedenen Bußen bei Schweinediebstahl Auskunft geben („*de furtis porcorum*“). Die Abschnitte über Viehdiebstähle stehen am Beginn und gehören zum ältesten Kern der Gesetzessammlung²⁹. Sie zeugen von einem überaus reichen Vokabular, das zur Klassifizierung der Schweine benutzt wurde und das die große Bedeutung widerspiegelt, die der Schweinezucht zugemessen wurde³⁰.

Im Gegensatz zur *Lex Salica* kennt die *Lex Visigothorum* den Begriff der *decima* im Zusammenhang mit der Schweinehaltung. Der westgotische Rechtstext widmet der Schweinemast vier Abschnitte, wobei drei direkt und einer indirekt von der Abgeltung von Weiderechten handeln. Dabei wird zwischen Privatwald und gemeinschaftlich genutztem Wald unterschieden. Zwischen dem Besitzer des Privatwaldes und dem Besitzer der Mastschweine kam eine Vereinbarung zustande, die „*pactio(ne) decimarum*“, die insbesondere Regelungen für den Fall vorsah, dass Letzterer nach der Mast nicht zahlen wollte³¹. Der Begriff *decima*/Zehnt beinhaltet hier einen gewissen Spielraum, über den sich verhandeln ließ. Im Konfliktfall galt dann aber die wörtliche Bedeutung: Wollte der Besitzer der Schweine auch nach mehrfachen Verwarnungen keine Zehntvereinbarungen treffen, war der Waldinhaber berechtigt, sich jedes zehnte Schwein zu nehmen³². Die ausführliche Beschäftigung der *Lex Visigothorum* mit der Waldmast zeugt davon, dass sich im 6. Jahrhundert auf der Iberischen Halbinsel ein reicher Eichenbestand befand und Schweinemast im Wald dort eine allseits übliche Praxis war³³. Der hier verwendete Begriff *decima* und das dahinter stehende Konzept ist, wie sich im Folgenden zeigen wird, absolut grundlegend für die Geschichte der Waldmast.

Eine andere wichtige Quellengattung für die Geschichte der Schweinemast im Wald sind die Kapitularien. Es handelt sich hier um Rechtsverordnungen, deren Name auf ihre formale Einteilung in einzelne Kapitel zurückgeht. Zwei Texten kommt dabei in unserem Zusammenhang größere Bedeutung zu: der merowingischen *praeceptio* Chlothars II. und dem sogenannten *Capitulare de villis* aus der Zeit Karls des Großen.

24 Sachsenspiegel, 104 (2. Buch, LIV): „Nimant en sal sin vie zu huse lazen, daz deme hirten gevolgen mag, ane zuwe, die verkil zut, de selben sal man bewaren, daz se nicht en schade“ [Niemand soll sein Vieh zuhause lassen, sofern es dem Hirten folgen kann, außer der Sau, die Ferkel aufzieht, dieselbe soll man zuhause behalten, damit sie keinen Schaden erleidet, Übersetzung der Autorin].

25 Regnath 2008, 77–79, 276f. Siehe dort die weiteren Belege.

26 Volz 1850, 122.

27 Parsons 1978, 150–155.

28 Moriceau 1999, 184–189.

29 *Pactus legis salicae*, 20ff.; Schmidt-Wiegand 1975, 128–152, 142.

30 Regnath 2008, 40f.

31 *Leges Visigothorum*, 345–346.

32 Regnath 2008, 41.

33 Vgl. Ten Cate 1972, 59–60.



Abb. 3 Stundenbuch Heinrichs VIII., Kalenderbild November, Tours, ca. 1500. The Morgan Library & Museum, MS H.8, folio 6r, <http://ica.themorgan.org/manuscript/page/11/77089>

In der erstgenannten *praeceptio* des Merowingerkönigs Chlothar II. (584–629) wurden in Abschnitt 11 der Kirche „agraria, pascuaria vel *decimas porcorum*“ erlassen³⁴. Sowohl der Ursprung dieser Forderung als auch auf welche Kirchen sie sich genau bezog, ist unklar, möglicherweise geht sie auf römische Zeit zurück³⁵. Doch hier erscheint zum ersten Mal der Ausdruck *decima porcorum*: Zehnt der Schweine bzw. Zehnt von den Schweinen. In seiner zu Dehmen (oder Dechel, Teckel, Dehem o. ä.) verschliffenen Form wird er für die nächsten 1200 Jahre den Namen für die aus der Schweinemast fälligen Zahlungen abgeben. Die Begriffe *decima porcorum* bzw. Dehmen beziehen sich immer auf die herbstliche Mast im Wald und sie stehen für die Abgaben, die für die Nutzung der Waldfrüchte an die Inhaber des Mastrechtes, also die Herren des Waldes, geleistet werden mussten. Die Schweinemast gehört damit zu den Waldnutzungsrechten.

34 Capitularia regum francorum, 19: „Agraria, pascuaria vel decimas porcorum aecclesiae pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimatur [sic!] in rebus ecclesiae nullus accedat“; Waitz 1882, 279: „König Chlothachar II. bestimmt, daß Ackergeld, Weidegeld und Schweinezehnten von den Kirchen nicht erhoben werden sollen“; ähnlich: Zöllner 1970, 170.

35 Ewig 1993, 89: verweist auf die Übernahme der römischen Grund- und Kopfsteuer, wobei jedoch höchstens „agraria“ mit dieser in Verbindung gebracht werden kann. Waitz 1882, 275ff.: Der Ursprung dieser Forderung ist auch für Waitz unklar, er hält eine Übernahme der römischen Grundsteuer oder ein „allgemeines Recht des Obereigentums“ (279) nach römischem Vorbild für die fränkische Zeit für unwahrscheinlich.

Die wichtigste Quelle zur Schweinemast im Frühen Mittelalter ist zweifelsohne das *Capitulare de villis*. Diese Sammlung von Vorschriften für Organisation und Verwaltung des karolingischen Krongutes entstand um 800³⁶. Das Dokument besteht aus 70 Einzelkapiteln und stellt das Idealbild eines Königsgutes unter der Regierung Karls des Großen vor. Diese Güter im Besitz des Königs bzw. des Reiches waren das Rückgrat der karolingischen Herrschaft und bildeten die Knotenpunkte eines Netzes, das das ganze Reich durchzog. Sie waren wirtschaftliche Basis der Herrschaft, aber ebenso sehr ganz reale Stützpunkte des Königs bzw., nach Karls Krönung 800 in Rom, des Kaisers³⁷. Die Karolinger und ihre Nachfolger zogen auf diese Weise von Königshof zu Königshof, von Pfalz zu Pfalz durch ihr großes Reich und übten so ihre Herrschaft aus.

Insgesamt sieben Kapitel darin betreffen Schweine und die Waldmast³⁸. In Kapitel 10 wurde bestimmt, dass die Inhaber von Ämtern, ebenso wie alle anderen, als Zins für ihre Hufen (also ihre landwirtschaftlichen Güter) Ferkel abzugeben hatten. Im Kapitel 23 wird die Haltung von Schweinen, neben anderen Nutztieren, für die Reichsgüter obligatorisch vorgeschrieben. Zu diesem Zweck habe man „porcaritias“ einzurichten, also Ställe, Koben, eingezäunte Weiden oder Ähnliches. Das Fleisch sollte unter Beachtung besonderer Umsicht und Hygiene

36 Capitularia regum francorum, Nr. 32, 82–91; Quellen Bauernstand 38–59. Die Datierungsversuche bewegen sich zwischen 790 und 813, siehe dazu auch Regnath / Schmucki 2017, 52ff.

37 Siehe dazu auch ebd., 54.

38 Quellen Bauernstand 42–49, 54f.; Landgüterordnung 31–33, 38–40, 45, 55f.

zu Speck, Rauchfleisch, Sülze und Pökelfleisch verarbeitet werden, für den Umgang mit dem Schweinefett verlangte man ebensolche Sorgfalt (Kapitel 34 und 35)³⁹.

Das Kapitel 36 schließlich befasst sich mit Formen der Waldnutzung und unter anderem auch mit der Schweinemast. Hier sind die Regeln niedergeschrieben, wie die Mast vonstatten zu gehen hatte: So sollte bis zum 1. September gemeldet werden, ob eine Waldmast möglich ist. Die Hofmeister wurden ermahnt, mit gutem Beispiel darin voranzugehen, den Zehnt für die Mast ihrer eigenen Schweine im Königswald pünktlich zu zahlen und ebenso ihre Hörigen dazu anzuhalten. Das hier erkennbare Grundschema (Verleihung der Mast an Grundholden/Bauern, Kontrolle des Eintriebs, Ablieferung des Dehmens) lässt sich bis in die Frühe Neuzeit hinein verfolgen⁴⁰.

Nur geringfügig nach der Niederschrift des *Capitulare de villis* entstand auch das sogenannte Salzburger Kalendar (ca. 818). Diese Darstellung der zwölf Monate zeigt typische landwirtschaftliche Tätigkeiten und ist in eine Handschrift astronomisch-komputistischer und naturwissenschaftlicher Texte eingebunden⁴¹. Genauso wie das *Capitulare de villis* ist diese Handschrift im Zusammenhang mit Reformbemühungen am Kaiserhof zu sehen, für die die Forschung den Begriff „Karolingische Renaissance“ geprägt hat. Das bedeutete einerseits, antikes Wissen und Literatur wieder verfügbar zu machen sowie die lateinischen Sprachkenntnisse, vor allem im Klerus, zu verbessern. Genauso wichtig waren aber Vereinheitlichungen und Verbesserungen in der Liturgie, im Recht und nicht zuletzt in der Verwaltung. Damit rückten nun Themen, für die man zuvor den teuren Beschreibstoff Pergament nicht geopfert hätte, ins Blickfeld, wie z. B. die Landwirtschaft im Jahreslauf.

Die Monatsbilder sind auf einer Seite auf vier Querspalten verteilt, die jeweils drei Monate umfassen. In unserem Zusammenhang interessieren nur die beiden letzten Monate November und Dezember. Für ihre Illustration hat sich der Künstler etwas Besonderes ausgedacht, denn anders als bei den übrigen Darstellungen sind die beiden Männer, die die Monatsarbeiten ausführen, aufeinander bezogen und durch das große Schwein, das zwischen ihnen steht, miteinander verbunden. Der Hirte im November führt das Tier an einem Strick, der Bauer auf der anderen Seite hat es mit seiner linken Hand am Hinterlauf ergriffen und hebt das Schlachtmesser. Für beide Monate wurden also in karolingischer Zeit die Arbeiten rund um die Schweinehaltung als signifikant empfunden. Die ikonographische Zuordnung von Schweinemast und Schweineschlachten zum letzten Quartal des Jahres wird in den folgenden Jahrhunderten auch unverändert bestehen bleiben.

39 Quellen Bauernstand 48f.: „... id est lardum, siccamen, sulcia, nuisaltus“.

40 Zum gesamten Komplex siehe auch Regnath 2008, 42–46.

41 Salzburger Kalendar, 50, Abb. 18.

Die Regeln des *Capitulare de villis* sind in eine ganz bestimmte Herrschafts- und Gesellschaftsstruktur eingebettet und sind in ihrer ganzen Bedeutung nur in Zusammenhang mit dieser zu erfassen. Es ist das, was die Geschichtswissenschaft seit vielen Jahren „Grundherrschaft“ nennt. Dieser Forschungsbegriff kann zu Recht kritisiert werden, weil er im Detail zu kurz greift, aber um das zentrale Grundprinzip der für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit typischen Kombination der Herrschaft über Land und Leute besser auf den Punkt zu bringen, konnte bislang noch niemand einen überzeugenden Gegenvorschlag machen.

Für das Frühe Mittelalter ersehen wir aus den karolingischen Verordnungen, dass einerseits Leistungsverpflichtungen der abhängigen bäuerlichen Bevölkerung gegenüber dem Herrn der Villikation (also des gesamten Güterkomplexes) bestanden, andererseits Nutzungsrechte der Hörigen am Gut ihrer Herren, in unserem Fall am Wald. Das bedeutete ganz konkret, dass ein abhängiger Bauer seine Schweine in denjenigen Wald zur Mast eintreiben durfte, der seinem Herrn gehörte. Wir müssen uns vor Augen halten, dass die mittelalterlichen Vorstellungen von Besitz und Eigentum, von Persönlichkeitsrechten, Selbstbestimmung und Verantwortung für andere im Vergleich zu heute entlang ganz anderer Abgrenzungslinien verliefen. Nutzungsrechte schränkten Eigentumsrechte ein und die gegenseitigen Abhängigkeiten waren vielfach ausgeprägter. Im Verlauf des Mittelalters wird das sogar zunehmend komplizierter, weil sich bäuerliches Wirtschaften und die Wirtschaft auf dem Herrenhof immer mehr trennten. Das bedeutete, dass die Bauern nicht mehr auf den Herrenhöfen mitarbeiteten, sondern eigenständig Höfe gegen Pachtzahlungen übernahmen. In der Forschung umschreibt man das mit dem Arbeitsbegriff „Rentgrundherrschaft“.

Diese Entwicklung löste nicht die Formen der Abhängigkeit, lockerte aber den engen, ja familiären Kontakt zwischen Herren und Grundholden. Das ist sicherlich einer der Gründe für den steigenden Regelungsbedarf. So finden sich ab dem 13. Jahrhundert zunehmend Niederschriften, die festlegen, dass Schweine, die der Selbstversorgung dienten, bevorzugt oder kostenlos in die Mast eingetrieben werden konnten – die also mithin der wirtschaftlichen Absicherung dienten, da eine direkte Unterstützung aus den Vorräten eines Herrenhofs im Falle der Not nicht mehr gewährleistet war.

Es waren aber nicht nur die Veränderungen in den grundherrschaftlichen Strukturen, sondern auch eine zunehmende Schriftlichkeit im Allgemeinen, die zu einer dichteren Überlieferung führten und die Niederschrift von Rechtstexten beförderten. An vier Beispielen will ich im Folgenden diese Entwicklung verdeutlichen: dem Wald Schwaderloch am Bodensee, dem Wald Schönbuch bei Stuttgart, dem Vierdörferwald bei Freiburg und dem Wald Lußhardt zwischen Bruchsal und Speyer.



Abb. 4 Salzburger Kalender, um 818. Sammlung astronomisch-komputistischer und naturwissenschaftlicher Texte - BSB Clm 210 [BSB-Hss Clm 210], Bildnummer 186

Der Wald Schwaderloch – ein Beispiel aus dem Bodenseeraum im Hochmittelalter

Die wohl ausführlichste hochmittelalterliche Urkunde⁴² aus dem südwestdeutschen Raum zur Schweinemast und ihren Regelungen bezieht sich auf den Wald Schwaderloch. Dieser Wald lag im Mittelalter zwischen Ravensburg und Buchhorn, dem heutigen Friedrichshafen, und erstreckte sich von Adelsreute bis zum Bodensee. Er existiert heute in dieser Größe nicht mehr, erhalten blieb nur der Seewald im Süden und der nun Adelsreuter oder Weißnauer Wald genannte Teil im Norden. Über die Nutzung der Schweinemast in diesem Wald war es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts offensichtlich zu Unstimmigkeiten gekommen. Als Auslöser dafür dürfen reiche Schenkungen an das Dominikanerinnenkloster Löwental angenommen werden, das 1250 gegründet wurde und zu den Konfliktparteien zählte, zwischen denen hier Graf Hugo von Werdenberg als Landvogt schlichtete⁴³. Zur Beilegung der Unstimmigkeiten wählte man den damals üblichen Weg, nämlich die unklaren Rechtsverhältnisse durch eine Geschworenenkommission untersuchen zu lassen. In einer bis dahin beispiellosen Ausführlichkeit wurden hier Einzelbestimmungen festgehalten: In einer langen Reihe werden die einzelnen Orte mit den jeweiligen Regelungen aufgezählt. Dabei lassen sich vier grundsätzliche Arten der Mastbegrenzung erkennen, nämlich eine Begrenzung des Weidegebietes, die Angabe einer Höchstzahl, die Begrenzung auf eigene Schweine bzw. das Verbot, fremde Tiere einzutreiben, und das Verbot, die Bäume zu schütteln, damit mehr Früchte herabfallen.

42 Württembergisches Urkundenbuch, 331ff.

43 Dazu und zu allem Weiteren siehe Regnath 2008, 96–100 (insbesondere auch zu allen Details der Quelle) und Regnath 2018, 48–49.

So war die Grangie⁴⁴ des Zisterzienserklosters Salem in Adelsreute nicht verpflichtet, Abgaben für ihre Tiere an den Herrn von Brochenzell, den Inhaber der Waldnutzungsrechte, zu zahlen. Andere Schweine aus Salemer Besitz waren jedoch nur freigestellt, solange sie mit ihren Hirten nicht eine bestimmte Grenze überschritten, die ein Bach markierte. Ähnliches galt auch für die Einwohner von Buchhorn, deren unentgeltliche Weideberechtigung sich nur bis zu einem bestimmten Weg erstreckte. Ihnen drohte bei Zuwiderhandlung aber nicht nur eine Zahlungsverpflichtung, sondern die Konfiszierung der Tiere. Für den Besitz des Klosters Weißnau (bei Ravensburg) in Appenweiler dagegen galt eine Höchstzahl von hundert Schweinen, die aus Klosterbesitz eingetrieben werden durften. Daneben waren nur noch die eigenen Schweine der ansässigen Bauern abgabefrei.

In Ettenkirch war der kostenlose Eintrieb auf vierzig Tiere beschränkt, für jedes weitere Schwein musste an den Waldherrschaft gezahlt werden. Auch durften die Eichen und Buchen im Wald nicht geschüttelt werden, sondern man musste sich mit dem begnügen, was am Boden lag. Diese Regelung galt gleichermaßen für weitere Dörfer.

Ein solches Schüttelverbot findet sich über Jahrhunderte hinweg in unzähligen Dokumenten wieder. Manchmal wurde es damit begründet, dass die Hirten Stöcke in die Baumkronen werfen würden und damit die Bäume beschädigten. Das war zweifellos richtig, denn es gibt sehr viele Abbildungen, die genau das zeigen. Zum Teil kletterten die Hirten sogar in die Bäume, um die Früchte herunterzuschlagen. Oder die Verbote sind mit Hinweisen auf das Jagdrecht der Forstherren und die Bedürfnisse des Schwarzwildes verbunden. Es ging also darum, die Bäume (d. h. die gemeinsamen Ressourcen) zu schonen und die verschiedenen Ansprüche zu befriedigen.

44 Eine für die Zisterzienser typische Form des Wirtschaftshofes.

Im Fall der Urkunde zum Wald Schwaderloch wird noch ein weiterer Zusammenhang hergestellt: Die Schweine des Klosters Kreuzlingen hatten nur dann freien Zugang zum Wald Schwaderloch, wenn das Kloster nicht gleichzeitig die Mast im eigenen Klosterwald zum Schütteln und Auflesen verpachtete („vendiderint ad quassandum“). Das Recht auf die Früchte, die an den Bäumen hingen, konnte also separat verkauft werden. Auch hier ging es um Verteilungsgerechtigkeit. Das Kloster Kreuzlingen sollte sich nicht dadurch bereichern können, dass es die eigene Mast verkaufte und gleichzeitig die im Wald Schwaderloch kostenlos nutzte.

Die zur Konfliktschlichtung eingeschlagenen Strategien im Fall des Waldes Schwaderloch waren Gebietsaufteilungen, Mengenbegrenzungen (bei den Klöstern), die Beschränkungen auf den Eigenbedarf (vor allem bei den Dörfern) und bestimmte Verhaltensregeln. Unausgesprochene Richtlinie der Rechtsfindung war, dass niemand sich bereichern, sondern für alle ein ihrem Stand angemessener Besitzstand gewahrt werden sollte – eine ganz typische Vorgehensweise für das Spätmittelalter, für die wir hier einen frühen und außergewöhnlich ausführlichen Beleg sehen. Diese Orientierung an der sogenannten ‚Notdurft‘ ist typisch für die soziale Ordnung in der Ständegesellschaft und wird weiter unten noch deutlicher werden.

Die Schweinemast im Wald Schönbuch und die Bedeutung der Schweinehaltung für die bäuerliche Wirtschaft

Der Wald Schönbuch existiert bis heute und liegt zwischen dem Stuttgarter Ballungsraum und der Universitätsstadt Tübingen. Er ist ein alter Königsforst, der im Hochmittelalter in die Verfügungsgewalt der Grafen von Tübingen überging. Diese mussten ihn Mitte des 14. Jahrhunderts gezwungenermaßen aufgrund massiver finanzieller Probleme an ihre Konkurrenten, die Grafen von Württemberg, verkaufen. Das Erste, was die Grafen und späteren Herzöge von Württemberg nach dem vollzogenen Kauf unternahmen, war, ein genaues Verzeichnis über alle Rechte und Pflichten bezüglich ihrer Neuerwerbung anzulegen. Dieses sogenannte Schönbuchurbar von 1383 ist die erste Übersicht über die Strukturen der Schönbuchgenossenschaft, die zugehörigen Dörfer, Klosterhöfe und Städte, ihre Rechte und Pflichten⁴⁵. Und in diesem Besitzverzeichnis findet sich ein Satz, der in knappster Form auf den Punkt bringt, welche Bedeutung die Schweinemast für die Bevölkerung hatte: „Und waz si gestüpfelter verher hant, da von sōllen si keinen dehmen geben“. Der Inhalt dieses Satzes erschließt sich jedoch nicht von alleine. Und auch eine wörtliche Übersetzung hilft nicht wirklich weiter: „Und für ihre mit einem Zeichen markierten Schweine sollen sie keine Schweinemastabgabe geben“⁴⁶.

Im Wald Schönbuch war die Zahlung des Dehmens die Regel, dort lieferten die Schönbuchgenossen für jedes Schwein in der Hauptmastperiode einen Scheffel Hafer ab. Wollten sie auch die Nachmastperiode nutzen, nochmal einen halben Scheffel. In der Größe ihrer Herden waren die Schönbuchgenossen nicht beschränkt.

Der oben zitierte Satz über die besonders markierten Schweine bezieht sich demnach im Schönbuch auf die Ausnahmen, auf die Fälle, in denen eine bestimmte Anzahl Schweine abgabenfrei blieb. Ein solches traditionelles und seit dem Spätmittelalter auch oft verbrieftes Recht gab es häufig. Es erlaubte, eine zwar kleine, aber dafür völlig kostenfreie Anzahl Schweine in den Wald zu treiben. Vergleichbares findet sich nicht nur im Schönbuchurbar, sondern in einer Vielzahl an weiteren Quellen aus vielen Regionen.

In den Überarbeitungen der Schönbuchurbare aus dem 16. Jahrhundert werden diese Tiere auch als „Trogsschweine“ bezeichnet. Das sind Mastschweine, für die oft spezielle Regeln galten, z. B. dass sie aus eigener Zucht stammen bzw. vor einem bestimmten Stichtag gekauft worden sein mussten, auf dem eigenen Hof gehalten wurden (also am eigenen Trog) und vor allem, dass sie dem Eigenbedarf dienten, also nicht nach der Mast verkauft werden durften. Für einen bäuerlichen Haushalt wurden meist zwei Schweine abgabenfrei zur Mast zugelassen. Landesherrlichen Beamten oder Niederadeligen wurde ein höherer Bedarf zugestanden. Der Bedarf richtete sich also nicht nach einem „Existenzminimum“ pro Person, sondern bezog sich immer auf einen Haushalt und orientierte sich am „Stand“, also der Position in der gesellschaftlichen Hierarchie. Für einen bäuerlichen Haushalt, bei dem man für das Späte Mittelalter und die Frühe Neuzeit mit einem Durchschnitt von 4,5 Personen rechnen kann, hielt man also zwei Schlachtschweine für angemessen. Wer dagegen von höherem Rang war, für die Ausführung seiner Dienstpflichten Knechte und Mägde beschäftigen musste, wie es zum Beispiel beim Tübinger Waldvogt der Fall war, oder repräsentative Aufgaben erfüllen musste, wie z. B. der Niederadel, durfte auch entsprechend mehr „Trogsschweine“ halten⁴⁷.

45 Regnath 2008, 105–120. Dort findet sich eine ausführliche Darstellung der naturräumlichen Gegebenheiten und der Besitzverhältnisse.

46 Zu den Details dieser Quellenstelle vgl. ebd., 134.

47 Zu den Trogsschweinen vgl. bei Regnath 2008, neben der Vielzahl an Einzelbelegen insbesondere 254–258.



Abb. 5 Novi Testamenti partes. Evangelia IV (Ausschnitt). Bibliothèque Nationale de France, Paris, Grec 74, folio 143r

Der Vierdörferwald – die Schweinemast in Weinbaugebieten

Ein anders gelagertes Beispiel für die Schweinemast im Wald stellt der sogenannte Vierdörferwald bei Emmendingen im Breisgau dar. Die vier Dörfer Malterdingen, Köndringen, Mundingen und Heimbach verfügten über diesen Allmendwald in Selbstverwaltung. Sie wählten dazu 24 Waldrichter, sechs aus jedem Ort, die die Nutzungen regeln, sich in Streitfällen einigen und Konflikte lösen mussten. Über diese Strukturen wissen wir aufgrund einer Waldordnung Bescheid, die in ihrem Kern wohl aus dem 14. Jahrhundert stammt und in Niederschriften aus dem 16.–18. Jahrhundert erhalten ist⁴⁸.

Für unseren Zusammenhang besonders wichtig sind zwei dort in Kopie eingefügte Urkunden von 1482 und 1515. Beide Urkunden entstanden aufgrund von Streitigkeiten um das Eckerichrecht. 1482 wurde festgelegt, dass die Schweine, die in die Mast getrieben wurden, auch tatsächlich im Verlauf des Winters geschlachtet werden mussten. Eine Ausnahme hiervon wurde nur für je eine Zuchtsau pro Bauerngut gemacht. Ansonsten war die Anzahl nicht begrenzt, solange die Schweine aus eigener Aufzucht stammten und zum eigenen Verzehr bestimmt waren. Hatte ein Waldgenosse, also ein Mitglied der Vierdörferwaldgenossenschaft, jedoch weniger als vier Schweine oder sogar gar kein Schwein auf dem Hof, durfte er bis zu vier Tiere extra für die Mast kaufen⁴⁹.

Eine naheliegende Erklärung für diese Abweichung von der sonst üblichen Zahl an zwei Schweinen pro Haushalt ist die wirtschaftliche Ausrichtung der Ortschaften, die zur Vierdörferwaldgenossenschaft gehörten: Sie hatten allesamt ihren Schwerpunkt auf den Weinbau gelegt⁵⁰. Der Anbau von Trauben und ihre Verarbeitung zu Wein waren ebenso arbeitsaufwendig wie lukrativ. Für eine weitgehende Selbstversorgung, wie es damals bei Bauerngütern mit gemischter Getreide- und Viehwirtschaft üblich war, war da häufig weder ausreichend Zeit noch Ackerfläche vorhanden. Schwankende Erträge stellten ein schwer kalkulierbares Risiko dar. In der Waldgenossenschaft auf relativ problemlose Weise vier Schweine mästen zu können, diente sicherlich als eine Art „Lebensversicherung“.

Dass man mit Zeit und Arbeitskräften haushalten musste, zeigt auch die nächste Entscheidung des Waldgerichts zur Waldmast, als im Jahr 1515 festgelegt wurde, dass die Hirten aus Malterdingen und Köndringen, die einen viel weiteren Weg hatten als die aus den anderen beiden Dörfern, im Wald einen Pferch für ihre Schweine errichten durften. Auf diese Weise mussten sie nicht mehr jeden Abend die Herde zurück in ihre Dörfer treiben⁵¹.

Auf solche Details beim Aufenthalt im Wald geht die nächste hier vorgestellte Quelle in besonderem Maße ein: Die Eckerichsordnung von 1434 für den Wald Lußhardt zwischen Bruchsal und Speyer ist eine der ausführlichsten und eindrucklichsten Quellen zur Schweinemast im Wald.

48 Die einschlägige Arbeit dazu ist bis heute die bei Theodor Mayer in Freiburg entstandene Doktorarbeit von Martin Wellmer (Wellmer 1938). Er legt darin eine Edition der Waldordnung vor. Eine neuere Zusammenfassung der wichtigsten Punkte von Wellmers Arbeit findet sich bei Steffens 2015, 58–61.

49 Wellmers Zusammenfassung und Interpretation der Waldordnung siehe Wellmer 1938, ab 149, die Abschnitte zur Schweinemast in der Quelle 172–174.

50 Zum Weinbau in dieser Region vgl. insbesondere Ohler 2015, 459–480.

51 Wellmer 1938, 172.

Die Eckerichsordnung für den Wald Lußhardt von 1434

Schon die Merowinger hatten in Bruchsal⁵² und im zugehörigen Forst („forestis“) Fiskalbesitz und die früheste Erwähnung der Schweinemast im deutschen Südwesten stammt aus dieser Region. Der Merowingerkönig Sigibert I. – in dieser Quelle als „rex Francorum“ betitelt – übertrug 653 der Speyerer Kirche und ihrem Bischof Principlus den herrschaftlichen Zehnten sowie den Ertrag aus der Schweinemast im (Königs-)Forst: „... et homines fisci faciant decimas porcorum, qui in forestis insaginantur ...“⁵³.

Die Besitzverhältnisse sind gut belegt, da neben dem König auch das Kloster Weißenburg in Bruchsal begütert war. Eine einschneidende Veränderung trat erst 1056 ein, als der Salierkaiser Heinrich III. den königlichen Hof in Bruchsal mit dem zugehörigen Forst „Luzhart“ an den Bischof von Speyer verschenkte. Sieben Jahre später, im Jahr 1063, erfolgte die Bestätigung dieser Schenkung durch Heinrich IV., den Sohn Heinrichs III. Für die folgenden Jahrhunderte prägten nun die Speyrer Bischöfe die Geschicke Bruchsal und der Lußhardt⁵⁴.

Der Name des Waldes sollte nicht überinterpretiert werden, seine Bedeutung ist in unserem Zusammenhang aber nicht uninteressant: Der Name geht auf das mittelhochdeutsche Wort *lu33* zurück, d. h. ein durch das Los zugefallener Anteil, und enthält damit einen Hinweis auf eine genossenschaftliche Nutzung. Die Begrifflichkeit findet sich bis heute in dem im Südwesten gebräuchlichen Begriff des „Flächenloses“ wieder, mit dem man das meist in einer Versteigerung erworbene Recht bezeichnet, in einem begrenzten Zeitfenster in einem Waldgebiet Schlagholzreste als Brennholz zu verwerten. Konkrete Hinweise auf eine genossenschaftlich organisierte Nutzung finden sich jedoch im hier betrachteten Dokument nicht.

Die Eckerichsordnung entstand in der Zeit, in der der Speyrer Bischof offensichtlich viel Geld mit der Verleihung der Schweinemast im Lußhardtwald einnahm. Es ist nämlich ein Bericht über die Erlöse überliefert, die Bischof Raban 1437 aus dem Dehmen erzielte: 35.000 Schweine zu je drei Pfennigen seien in jenem Jahr in die Lußhardt getrieben worden⁵⁵. Nach den gravierenden Bevölkerungsrückgängen im 14. Jahrhundert durch die Pestepidemien erlangte die Viehwirtschaft tatsächlich für einige Zeit wieder eine dominierende Rolle, aber dennoch ist es unwahrscheinlich, dass es sich bei diesen 35.000 Tieren ausschließlich um Schweine der Anwohner handelte. Es war im 15. Jahrhundert nicht

unüblich, Schweine auch über weitere Strecken in ertragreiche Mastgebiete zu treiben⁵⁶. Deshalb werden sich in guten Mastjahren auch viele fremde Hirten mit ihren Tieren in der Lußhardt aufgehalten haben.

Bei solchen Dimensionen leuchtet es ein, dass sowohl der Bischof bzw. seine Verwalter als auch die Anwohner in den Orten rund um den Lußhardtwald ein unmittelbares Interesse daran hatten, die Regeln für die Schweinemast im Wald zu klären und zu fixieren. Die überlieferte Verordnung ist ein sogenanntes Weistum⁵⁷, das durch einen lokalen Forstverwalter mit Hilfe der örtlichen Gemeindevertreter erstellt wurde. Es war Usus in den ländlichen Gemeinschaften, dass bestimmte Männer die Aufgabe hatten, die gemeinsamen Regeln für Weidewirtschaft und Ackerbau, den Verlauf von Wegen und Gemarkungsgrenzen u. Ä. zu memorieren und bei sogenannten Umgängen, in Konfliktfällen oder eben bei Befragungen durch die Obrigkeit wahrheitsgemäß und exakt wiederzugeben. Es gibt Berichte, dass man schon Kinder zu diesen Umgängen mitnahm, die an den Grenzpunkten Geschenke oder auch Ohrfeigen erhielten, um ihnen diese Orte besonders eindrücklich zu machen⁵⁸. So oder ähnlich wird mit den Details der vorliegenden Ordnung auch verfahren worden sein.

Das Weistum regelte mit 29 Abschnitten eine Vielzahl von Einzelaspekten und spiegelt damit die alltägliche Arbeit der Hirten wider. In Bezug auf ihren Inhalt lassen sich drei große Bereiche unterscheiden: Anweisungen für die Arbeit im Wald, Bestimmungen für das Verhältnis der Hirten untereinander und Vorschriften für die Kontrollen von Seiten der Vertreter der Herrschaft. So wurde festgelegt, dass die Herdengröße eine bestimmte Stückzahl (400) nicht überschreiten durfte; Eicheln herabzuschlagen oder aufzulesen, bestimmte gebannte Holzarten zu hauen und Feuer zu legen, war verboten. Die Hirten hatten ihren Tieren gegenüber Sorgfaltspflichten einzuhalten, nämlich sie zu tränken, sie abends noch bei Tageslicht in einem Pferch einzuschließen und die Tiere nicht zu erschrecken. Die Regelungen zur Tränke nehmen mit gutem Grund so breiten Raum ein, da die Schweine ohne eine ausreichende Flüssigkeitsaufnahme durch den hohen Gerbsäuregehalt der Eicheln erkrankt wären. Die Vorschrift, dass während der ersten Woche im Wald nur die eigenen Tröge benutzt werden sollten, diente wahrscheinlich als Schutz gegen die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten. Die Hirten wurden auch zu gegenseitiger Kontrolle aufgefordert. Sowohl Streitigkeiten als auch unerwünschte Zusammenschlüsse („bose gesellschaft“) sollten verhindert werden. In erster Linie dienten die Kontrollvorschriften jedoch dazu, die Zahl der eingetriebenen Tiere zu überprüfen. Dazu musste jedes Tier gekennzeichnet werden.

52 Das ist inzwischen auch archäologisch gut belegt: Damminger 2010, 208–213.

53 Urkunden Speyer, 1.

54 Zu den Details siehe Regnath 2008, 89f. und Damminger 2010, 210–211.

55 Das ist eine der am häufigsten zitierten Quellenstellen über die Schweinemast im Wald, wiedergegeben z. B. bei Abel 1935, 185f.

56 Regnath 2008, 232–234.

57 Weistümer, Bd. 4, 519–521; Mone 1852, 408–411; Ten Cate 1972, 116–120.

58 Vgl. dazu Rutz 2018, insbesondere 159.

Das geschah in der Hauptsache mit Hilfe eines Brandzeichens, mit dem eine Herde einheitlich markiert werden musste, in Ausnahmefällen auch durch Einkerbungen (am Ohr) mit Hilfe eines Messers oder einer Schere. Das Einbrennen der Zeichen hatte unter Aufsicht eines Schultheißen oder Försters zu geschehen, bei denen die Brenneisen anschließend hinterlegt werden mussten.

Die Eckerichsordnung erwähnt den Dehmen nicht, jedoch erhalten diese Vorschriften nur dann ihren Sinn, wenn gleichzeitig mit der Brandzeichnung die Zahlung der Schweinemastabgabe oder zumindest eine Registrierung einherging. Interessant ist auch die Aufforderung an die Hirten, auf neugierige Fragen Fremder zu ihrer Arbeit und zu ihren Tieren zwar minimale Auskünfte zu geben, solche Vorfälle jedoch sofort weiterzuleiten. Damit wollte man sich wohl gegen Diebstahl schützen.

Neben diesen direkten Auskünften, die die Quelle liefert, lassen sich aus einigen Passagen auch indirekt noch Informationen erschließen: Die Unterscheidung zwischen Hirten/Meistern und Knechten deutet auf eine hohe Wertschätzung der Tätigkeit hin. Die Arbeit im Wald schien mehr einzubringen als die auf dem Bauernhof, da nur denjenigen eine Tätigkeit als Hirte oder Knecht erlaubt wurde, die für die Arbeit auf ihrem eigenen Hof eine Vertretung vorweisen konnten.

Insgesamt gesehen nimmt die Eckerichsordnung mit ihren Anordnungen sowohl auf die Bedürfnisse der Herrschaft als auch auf jene der einfachen Leute Rücksicht. Mit ihrer Detailfülle spiegelt sie Aspekte eines Alltags wider, die in den von Seiten der Herrschaft erlassenen Waldordnungen sonst nicht zu erkennen sind.

Fazit

Die mittelalterlichen Quellen zur Schweinemast im Wald beleuchten zwei verschiedene Bereiche. Auf der einen Seite erhalten wir Nachrichten darüber, wann und wie die Mast im Wald stattfand, über Voraussetzungen, Techniken und Schwierigkeiten. Einen deutlich größeren Raum in der Überlieferung nehmen jedoch die rechtlichen Regelungen der herbstlichen Mast ein. Wir bekommen einen tiefen Einblick in gesellschaftliche Konstellationen und das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis zwischen Herren und Holden, aber auch in zeitgenössische Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit und in Konflikte zwischen unterschiedlichen Gruppen.

Wir können zwei grundsätzlich unterschiedliche Varianten unterscheiden. Das eine ist eine vertragliche oder vertragsähnliche Vereinbarung, die für ein bestimmtes Mastjahr geschlossen wurde. Es wurde dabei zwischen dem Inhaber des Mastrechts (der nicht immer zugleich der Wald- oder Forstherr sein musste) und den Besitzern der Schweine vereinbart, wie viele Schweine für welche Zeit in welches Gebiet eingetrieben werden durften und was dafür bezahlt werden musste. Gelegentlich wurde auch das Recht, Früchte aufzulesen, geregelt. Dazu war es nicht notwendig, dass die beiden Parteien in irgendeiner Form der Abhängigkeit zueinander standen.

Viel zahlreicher waren Mastberechtigungen, die auf „altem Herkommen“ beruhten und langfristig angelegt waren. Rahmenabsprachen legten dabei häufig den Preis pro Schwein fest und/oder sicherten kostenlose Eintriebsrechte zu – mit oder ohne Mengenbegrenzungen. Häufig befanden sich die Beteiligten in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander und sahen diese Nutzungsrechte im Normalfall als gerecht und unveränderlich an. Es spricht einiges dafür, dass der Kern solcher Nutzungsrechte auf Vorbilder aus der frühmittelalterlichen Krongutverwaltung zurückgeht. Man sollte die Strahlkraft dieser großen Wirtschaftshöfe auf ihre Umgebung in Bezug auf landwirtschaftliches und verwaltungstechnisches Wissen nicht unterschätzen.

Das ‚alte Herkommen‘ war ein wichtiges juristisches Argument, aber nicht das einzige. Im Zusammenhang mit den Aushandlungsprozessen rund um die Schweinemast hatte die ‚Notdurft‘ mindestens genauso großes Gewicht. Es bezeichnet denjenigen Bedarf, den ein Haushalt benötigte, um standesgemäß zu wirtschaften und zu leben. Und es gab eine gesellschaftliche Übereinkunft, dass jedem Hauswesen seine ‚Notdurft‘ auch zugestanden werden sollte – mithin eine Form der sozialen Ordnung innerhalb der Ständegesellschaft⁵⁹.

Ökonomisch lässt sich das geschilderte Prinzip der ‚Notdurft‘ als Förderung der Subsistenzwirtschaft interpretieren. Die dergestalt ‚subventionierte‘ Schweinehaltung diente in erster Linie der Risikominimierung. Es wurde keine Marktteilnahme angestrebt, sondern die Verhinderung von Nahrungsengpässen im Winter. Die spezielle Wirtschaftsform der Waldweide funktionierte auch als ‚Risikominimierung durch Diversifizierung‘. Die beiden Schweine liefen sozusagen ‚nebenher‘, sie konnten ohne großen Ressourcen- und Arbeitsaufwand zur Schlachtreife gebracht werden, denn die Mast im Wald konkurrierte nicht mit dem Ackerbau. Auch bedeuteten Jahre mit einer schlechten Getreideernte nicht unbedingt einen schlechten Mastsertrag. Dass riskantere Wirtschaftsformen auch höherer Absicherung bedurften (mit vier statt nur zwei Schweinen), zeigte sich am Beispiel des Vierdörferwalds im Breisgau. Einzige Voraussetzungen waren geeignete Masttiere und der Zugang zu einem ausreichend großen und geeigneten Waldgebiet⁶⁰.

War das nicht gegeben, wurde die Schweinehaltung sehr schnell nur noch für Wohlhabende möglich und wurde zu einem Reichtumsindikator. Nur reiche Städter und Bäcker, Müller, Wirte, die nicht auf die Mast mit Eicheln und Bucheckern angewiesen waren, konnten es sich leisten, Schweine zu füttern. Zu einer solchen Konstellation kam es infolge des Dreißigjährigen Krieges.

59 Regnath 2008, 258–264; vgl. zu diesem Thema auch insbesondere: Blickle 1987, Blickle 1988.

60 Regnath 2008, 265–273.

Das Ende der Schweinemast im Wald

Die Schweinehaltung stand lange in entgegengesetzter Relation zur demografischen Entwicklung. Sie ging im Hochmittelalter zurück und wurde nach der Pest in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wieder intensiviert. Mit der Bevölkerungszunahme vor dem Dreißigjährigen Krieg wurde der Zugang zur Waldmast nach und nach immer stärker reglementiert.

Dieser Mechanismus wurde durch die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges außer Kraft gesetzt, weil durch die Kriegswirren in vielen Orten nicht nur viele Tote zu beklagen, sondern auch nicht mehr ausreichend Tiere zur Nachzucht vorhanden waren. Eicheln und Bucheckern sammelten nun Frauen und Kinder mit der Hand auf, um Eichelmehl und Bucheckernöl zu gewinnen.

Die Bevölkerungszahl stieg überraschend schnell wieder an, aber die bäuerlichen Betriebe entschieden sich häufig für eine Kuh und gegen die Schweine, denn sie brauchten die Kühe als Zugtiere vor dem Pflug. Nun entwickelte sich ein überregionaler Schweinehandel, und wer Geld übrig hatte, kaufte sich im Sommer ein junges Schwein für die Mast⁶¹.

Darüber hinaus gab es im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert schwerwiegende Veränderungen, die verhinderten, dass man zu einer Mast im Wald wie vor dem Dreißigjährigen Krieg zurückkehren wollte oder konnte. Mit der Aufklärung und der Französischen Revolution änderten sich die Vorstellungen von Besitz und Eigentum grundlegend und stellten das alte Konzept des „geteilten Eigentums“ in Frage. Damit standen die althergebrachten Waldnutzungsrechte auf dem Prüfstand. Holz wurde immer mehr zu einer lukrativen und tendenziell knappen Handelsware. Es entstanden die ersten Forstverwaltungen, die sich nicht in erster Linie um die fürstliche Jagd, sondern um eine Optimierung der Holzproduktion kümmerten. Das zog nach sich, dass alles außer dem Holzeinschlag zu „Nebennutzungen“ herabgestuft wurde⁶². Parallel dazu fanden grundsätzliche Neuerungen Eingang in die Landwirtschaft, wie eine verbesserte Fruchtfolge, die Einführung der Kartoffel und die ganzjährige Stallhaltung. Hier fügten sich die neuen, höchst reproduktiven, aber weniger geländegängigen und nicht mehr so genügsamen Schweinerassen, die aus den Einkreuzungen von asiatischen Schweinen hervorgegangen waren, nahtlos ein.

Quellen

Capitularia regum francorum

Capitularia regum francorum, hrsg. v. A. Boretius, Monumenta Germaniae Historica LL Abt. 2, 2/1 (Hannover 1883).

Colerus, Calendarium

Colerus, Johannes: Calendarium perpetuum, et viginti libri oeconomici de re familiari, hortensi, rustica, pecuaria, venetoria & medicamentaria ... (Wittenberg 1632).

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 227, Altwürttembergisches Archiv, Oberrat, Bü. 537 (Auseinandersetzungen aus dem Jahr 1683 den Böblinger Forst betreffend).

Landgüterordnung

Die Landgüterordnung Kaiser Karls des Großen, hrsg. v. K. Gareis (Berlin 1895).

Leges Visigothorum

Leges Visigothorum, hrsg. v. K. Zeumer, Monumenta Germaniae Historica LL Abt. 2, 1/1 (Hannover/Leipzig 1902).

Pactus legis salicae

Pactus legis salicae, hrsg. v. K.A. Eckhardt, Monumenta Germaniae Historica LL Abt. 2, 1/4/1 (Hannover 1962).

Quellen Bauernstand

Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, hrsg. v. G. Franz, Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 31 (Darmstadt 1967), 38–59.

Sachsenspiegel

Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht, hrsg. v. F. Ebel (Stuttgart 1999, durchges. und erg. Aufl.)

Salzburger Kalendar

Salzburger Kalendar, Astronomisch-chronologischer Sammelband. Die Monatsarbeiten. Bayerische Staatsbibliothek München, Clm 210, fol. 91v, zitiert nach: Bauern in Bayern. Von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hrsg. v. M. Henker u.a., Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur 33 (Regensburg 1992).

Urkunden Speyer

Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hrsg. v. A. Hilgard (Straßburg 1885).

Weisthümer

Weisthümer, hrsg. v. Jacob Grimm u.a., 7 Bde. (Berlin 21957 [Nachdruck]), hier Bd. 4.

Württembergisches Urkundenbuch

Württembergisches Urkundenbuch, Bd. 7, Aalen 1972, 331 ff.; <http://www.wubonline.de/?wub=3270> (letzter Zugriff am 02.07.2020).

61 Ebd., 274–278.

62 Regnath 2013/14, 220–223.

Literatur

Abel 1935

W. Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter (Hamburg/Berlin, 3., Neubearb. und erw. Aufl. 1978 [1. Auflage: 1935]).

Abel 1962

W. Abel, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Deutsche Agrargeschichte 2, hrsg. von Günther Franz (Stuttgart 1962).

Achilles 1991

W. Achilles, Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, Enzyklopädie deutscher Geschichte 10 (München 1991).

Achilles 1993

W. Achilles, Deutsche Agrargeschichte im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung, Deutsche Agrargeschichte, hrsg. von F.-W. Henning (Stuttgart 1993).

Ausbüttel 1993

F. Ausbüttel (Bearb.), Abkürzungen aus Personalschriften des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts, Marburger Personalschriften-Forschungen 18 (Sigmaringen 1993).

Baruzzi / Montanari 1981

M. Baruzzi / M. Montanari (Hrsg.), Porci e porcari nel medioevo. Paesaggio, economia, alimentazione (Bologna 1981).

Beck 2004

W. Beck, Art. Schwein, § 1. Philologisches. Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 27 (Berlin/New York 2004), 471–473.

Benecke 1994

N. Benecke, Der Mensch und seine Haustiere (Stuttgart 1994).

Blickle 1987

R. Blickle, Hausnotdurft. Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns. In: G. Birtsch (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft, Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte 2 (Göttingen 1987), 42–64.

Blickle 1988

R. Blickle, Nahrung und Eigentum als Kategorien in der ständischen Gesellschaft. In: W. Schulze (Hrsg.), Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien 12 (München 1988), 73–93.

Damminger 2010

F. Damminger, Zeitschichten: Vor der Stadt. Zu den Anfängen der Siedlungsgeschichte Bruchsal. Denkmalpflege in Baden-Württemberg 4 (2010), 208–213.

Doll 2003

M. Doll, Haustierhaltung und Schlachtsitten des Mittelalters und der Neuzeit. Eine Synthese aus archäozoologischen, bildlichen und schriftlichen Quellen Mitteleuropas (Rahden/Westf. 2003).

Dubler 2001

A.-M. Dubler, Acherum [Eckert], Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 14.05.2001, in URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27300.php> (letzter Zugriff am 02.07.2020).

Dülfer / Korn 2004

K. Dülfer / H.-E. Korn, Gebräuchliche Abkürzungen des 16.–20. Jahrhunderts, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 1 (Marburg 2004).

Ennen / Janssen 1979

E. Ennen / W. Janssen, Deutsche Agrargeschichte. Vom Neolithikum bis zur Schwelle des Industriezeitalters (Wiesbaden 1979).

Ewig 1993

E. Ewig, Die Merowinger und das Frankenreich (Stuttgart/Berlin/Köln 1993).

Freitag 2012

W. Freitag, Art. Wald, Waldnutzung, publiziert am 25.01.2012. Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wald,_Waldnutzung (letzter Zugriff am 02.07.2020).

Freitag 2015

W. Freitag, Die disziplinäre Matrix der Landesgeschichte. Ein Rückblick. In: S. Hirbodian / C. Jörg / S. Klapp (Hrsg.), Methoden und Wege der Landesgeschichte, Landesgeschichte 1 (Ostfildern 2015).

Goetz 1986

H.-W. Goetz, Leben im Mittelalter vom 7. bis zum 13. Jahrhundert (München 1986).

Henning 1985

F.-W. Henning, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland 1. 800 bis 1750 (Paderborn u. a. 1985).

Huss 1999

H.-H. Huss, Schweine in der Waldweide. Technische Universität München-Weihenstephan, Diplomarbeit aus dem Fach Tierhaltung, eingereicht am 11. Dezember 1999 (unveröffentlichtes PDF).

Lamprecht 1886

K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes 1/1 (Leipzig 1886 [2. Neudruck Aalen 1969]).

Mone 1852

F. J. Mone, Zur Geschichte der Viehzucht vom 14. bis 16. Jahrhundert, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 3 (1852), 398–414.

Moriceau 1999

J.-M. Moriceau, L'Élevage sous l'Ancien Régime (Paris 1999).

Ohler 2015

N. Ohler, Weinbau in Malterdingen. In: Gemeinde Malterdingen (Hrsg.), Malterdingen. Ein Dorf und seine Geschichte (Malterdingen 2015), 459–480.

Parsons 1978

J. J. Parsons, Die Eichelmast-Schweinehaltung in den Eichenwäldern Südwestspaniens. In: H.-W. Windhorst (Hrsg.), Beiträge zur Geographie der Wald- und Forstwirtschaft (Darmstadt 1978), 147–175.

Regnath 2008

R. J. Regnath, Das Schwein im Wald. Vormoderne Schweinehaltung zwischen Herrschaftsstrukturen, ständischer Ordnung und Subsistenzökonomie, Schriften zur Südwestdeutschen Landeskunde 64 (Ostfildern 2008).

Regnath 2010

R. J. Regnath, Art. Schweine. Enzyklopädie der Neuzeit 11 (Stuttgart/Weimar 2010), Sp. 980f.

Regnath 2013/14

R. J. Regnath, ... daß ohne das Holz und dessen nötig- und nützlichen Gebrauch / das menschliche Leben und Bonum publicum nicht wohl bestehen / noch unterhalten werden könne. Historische Waldnutzungsformen und Urteile über den Waldzustand als Spiegel des Rohstoffbedarfs. Alemannisches Jahrbuch 62/62 (2013/2014), 211–224.

Regnath 2018

R. J. Regnath, Schweinemast im Wald. Der Landvogt von Oberschwaben regelt 1274 die Nutzung. In: H. Derschka / J. Klöckler (Hrsg.), Der Bodensee. Natur und Geschichte aus 150 Perspektiven. Jubiläumsband des internationalen Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 1868–2018 (Ostfildern 2018), 48–49.

Regnath / Schmucki 2017

R. J. Regnath / K. Schmucki, Gartenbau im Spiegel karolingischer Quellen. Capitulare de villis, St. Galler Klosterplan und Hortulus des Walafrid Strabo. In: W. Konold / R. J. Regnath (Hrsg.), Gezähmte Natur. Gärten und Parkanlagen von der Frühzeit bis zur Gegenwart, Veröffentlichung des Alemannischen Instituts 84 (Ostfildern 2017), 49–72.

Reichstein 2004

H. Reichstein, Art. Schwein, § 3. Zoologisch-Archäologisches. Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 27 (Berlin/New York 2004), 473–477.

Rösener 1985

W. Rösener, Bauern im Mittelalter (München 1985).

Rösener 1992

W. Rösener, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, Enzyklopädie deutscher Geschichte 13 (München 1992).

Rösener 1993

W. Rösener, Die Bauern in der europäischen Geschichte (München 1993).

Rösener 1997

W. Rösener, Einführung in die Agrargeschichte (Darmstadt 1997).

Rutz 2018

A. Rutz, Die Beschreibung des Raums. Territoriale Grenzziehungen im Heiligen Römischen Reich, Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel im Mittelalter und der Frühen Neuzeit 47 (Köln/Weimar/Wien 2018).

Schenk 2006

W. Schenk, Holznöte im 18. Jahrhundert? – Ein Forschungsbericht zur „Holznotdebatte“ der 1990er Jahre. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 157 (2006), 377–383.

Schmidt-Wiegand 1975

R. Schmidt-Wiegand, Der „Bauer“ in der Lex Salica. In: R. Wenskus / H. Jankuhn / K. Grinda (Hrsg.), Wort und Begriff „Bauer“. Zusammenfassender Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas (Göttingen 1975).

Schöller 2001

R. Schöller, Eichelsau und Saubayer. Der Dechel oder die Geschichte der herbstlichen Mast im Walde. In: T. Drexler (Hrsg.), Ein Baum wie ein Denkmal: die Eiche. Eine kleine Kultur- und Naturgeschichte (Fürstfeldbruck 2001), 29–50.

Selter / Marquardt 2011

B. Selter / B. Marquardt, Art. Wald. Enzyklopädie der Neuzeit 14 (Stuttgart/Weimar 2011), Sp. 563–571.

Steffens 2015

T. Steffens, Malterdingen im Mittelalter. In: Gemeinde Malterdingen (Hrsg.), Malterdingen. Ein Dorf und seine Geschichte (Malterdingen 2015), 58–61.

Ten Cate 1972

C. L. Ten Cate, Wan god mast gift ... Bilder aus der Geschichte der Schweinezucht im Walde (Wageningen 1972).

Volz 1850

K. W. Volz, Beiträge zur Geschichte der Viehzucht in Württemberg (o. O. ca. 1850).

Wellmer 1938

M. Wellmer, Zur Entstehungsgeschichte der Markgenossenschaften. Der Vierdörferwald bei Emmendingen, Veröffentlichungen des Oberrheinischen Instituts für geschichtliche Landeskunde Freiburg im Breisgau IV (Freiburg 1938).

Waitz 1882

G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2,1. Die Verfassung des Fränkischen Reichs (Kiel 1882).

Zöllner 1970

E. Zöllner, Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts (München 1970).

Abbildungsrechte

Associazione chiese vive
Albano Cataldo
(Abb. 1)

Universitätsbibliothek Heidelberg
(Abb. 2)

The Morgan Library & Museum
(Abb. 3)

Bayerische Staatsbibliothek München
(Abb. 4)

Bibliothèque Nationale de France, Paris
(Abb. 5)

Martin Waldmann
(Autorenfoto)

**Autoreninfo**

Dr. R. Johanna Regnath
Alemannisches Institut Freiburg i.Br. e.V.
Bertoldstr. 45
D-79098 Freiburg